

LWL-Archäologie für Westfalen – Bröderichweg 35 – 48159 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
Postfach 15 31
59335 Lüdinghausen

Ansprechpartner:
Dr. Christoph Grünewald

Tel.: 0251 2105-256
Fax: 0251 2105-204
E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org

Az.: Gr/Ti/M 635 /08 B

Münster, 17.11.08

Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Wilhelmstraße-Ostwall“
- Ihr Schreiben vom 23.10.08 Az.: 61 26 05 -

Die 4. Änderung des o. g. Bebauungsplanes beinhaltet die Errichtung eines Neubaus auf der Parzelle Nr. 48. Diese Parzelle querte der mittelalterliche Stadtgraben, Teil der um 1300 entstandenen Wall-Graben-Befestigung der Stadt Lüdinghausen, und verlief auf das Mühlentor zu, das im Zuge der Mühlenstraße die Ostseite des Städtchens sicherte. Es handelt sich um das Bodendenkmal „Stadtbefestigung c, Bereich Ost, Mkz. 4210-92c“, Denkmallisten-Nr. B/013.

Daher bitten wir, in eine notwendige denkmalrechtliche Genehmigung in Verbindung mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Wilhelmstraße-Ostwall“ folgende Auflagen aufzunehmen:

1. Um sicherzugehen, dass untertägig erhaltene Reste der Stadtbefestigung nicht undokumentiert zerstört werden, ist die LWL-Archäologie für Westfalen zwei Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen, damit eine Baustellenbeobachtung eingeplant werden kann. Dies gilt auch für Bodeneingriffe im Bereich der Mühlenstraße, bei denen unter Umständen die Toranlage angeschnitten wird.
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/2105-252) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbe-



Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.

schaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).

3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Für den übrigen Bereich bitten wir, folgenden Hinweis zu berücksichtigen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Lüdinghausen und der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

i. A. gez. Dr. Grünewald

f. d. R.

(Tiemann)